A n t r a g :

1. Der Antrag auf Teiländerung der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“, und zwar bezogen auf das Teilgebiet C im Sondergebiet SO 1 wird zur Kenntnis genommen.

2. Für das Gebiet südwestlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die Planänderung bezieht sich ausschließlich auf das Teilgebiet C innerhalb der vorhandenen Sondergebietsfestsetzung SO 1, den dem sich ehemals der famila-Markt befand. Ziel der Planung ist eine Klarstellung zugunsten einer rechtlich einwandfreien Vorhabenrealisierung mittels Anpassung der bisherigen textlichen Festsetzungen zur Art der Nutzung.

3. Durch die Planänderungen werden die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt; es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.